

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft (Hochschulgebührensatzung) vom 14. Dezember 2006**

**Lesefassung vom 05. Juli 2023**

Auf Grund von § 2 Abs. 1, § 15 Nr.1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2005 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 nachfolgende Hochschulgebührensatzung erlassen.

Am 25. Januar 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Hochschule für angewandte Wissenschaften - beschlossen.

Am 17. Oktober 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Hochschule für angewandte Wissenschaften - beschlossen.

Am 29. März 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 13. Dezember 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 10. Juli 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 20. Mai 2020 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 20. Januar 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 26. Januar 2022 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

Am 28. Juni 2023 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft beschlossen.

## Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines.....	4
§ 2	Fälligkeit .....	4
§ 3	Stundung, Niederschlagung, Erlass.....	4
§ 4	Ausschließlichkeit.....	4
§ 5	Inkrafttreten .....	4
Anlage 1	.....	5
Anlage 2	.....	11

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.), Auslagen und sonstigen Entgelten werden Gebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) und Anlage 2 (Entgeltordnung) dieser Satzung erhoben. Diese Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.
- (2) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) und nach der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

## **§ 2 Fälligkeit**

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung (§ 18 LGebG). Sonstige Entgelte werden mit der Rechnungsstellung fällig.

## **§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21 und 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## **§ 4 Ausschließlichkeit**

Gebühren, Auslagen und sonstige Entgelte dürfen ausschließlich nach dieser Satzung erhoben werden. Gebühren, Auslagen und sonstige Entgelte die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht erhoben werden. Davon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz nach den allgemeinen Vorschriften unberührt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die vorgenannte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gez.  
Prof. Dr. Dr. E. Hering  
Rektor

# Anlage 1

## zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr	
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</b>			
<b>1.1</b>	<b>Beglaubigungen</b>	<b>Je Vorgang</b>	<b>Farbkopien</b>	<b>Kopien schwarz /weiß</b>
1.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (für studentische Angelegenheiten)			
		1 amtl. Beglaubigung mit 1 bis 3 Kopien	3,90 €	2,90 €
		1 amtl. Beglaubigung mit 4 bis 5 Kopien	4,60 €	3,40 €
		1 amtl. Beglaubigung mit 6 bis 10 Kopien	6,40 €	3,90 €
		1 amtl. Beglaubigung mit 11 bis 15 Kopien	8,10 €	4,40 €
		1 amtl. Beglaubigung mit 16 bis 20 Kopien	9,90 €	4,90 €
<b>1.2</b>	<b>Verfahrensgebühren</b>	<b>Je Vorgang</b>		
<b>2.</b>	<b>Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</b>			
2.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	Je Vorgang	50,00 €	
2.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	Je begonnener Vorgang	30,00 €	
<b>3.</b>	<b>Studentische und akademische Angelegenheiten</b>			
<b>3.1.</b>	<b>Gebühren für Gasthörer</b>	<b>pro Semester</b>		
3.1.1.	bis zu 4 SWS		60,00 €	

3.1.2.	bis zu 8 SWS		120,00 €
3.1.3.	über 8 SWS		150,00 €
<b>4.</b>	<b>Gebühr für außercurriculare Angebote</b>	<b>je Kurs</b>	
<b>4.1.</b>	<b>Sprachkurse für externe Teilnehmer</b>	<b>Externe</b>	
4.1.1.	Sprachkurse mit 65 Unterrichtseinheiten	externe Teilnehmer	240,00 €
4.1.2.	Sprachkurse mit 33 Unterrichtseinheiten	externe Teilnehmer	125,00 €
<b>4.2.</b>	<b>Sprachkurse für interne Teilnehmer</b>	<b>Studierende / sonstige interne Teilnehmer</b>	
4.2.1.	Sprachkurse mit 65 Unterrichtseinheiten	interne Teilnehmer	185,00 €
4.2.2.	Sprachkurse mit 33 Unterrichtseinheiten	interne Teilnehmer	95,00 €
<b>5.</b>	<b>Prüfungs- und Bewerbungsgebühren</b>	<b>je Prüfung</b>	
5.1.	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 59 LHG	Externe (Berufstätige) ohne Hochschulzugangsberechtigung	200,00 €
5.2.	Verwaltungskostenbeitrag für das Orientierungssemester	je Teilnehmer	70,00 €
<b>6.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>je Verfahren</b>	
6.1	Ausstellung eines verlorengegangenen „Studierendenausweises“ (Chipkarte) oder Ersatz einer vom Studierenden beschädigten Chipkarte		10,00 €
6.2.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		15,00 €
6.3.	Zweitausstellung eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements oder eines Transkript of Records		15,00 €
6.4.	Zusätzliche Ausstellung einer Studienbescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung oder sonstige Bescheinigungen – auch vorangegangene Semester		5,00 €
<b>7.</b>	<b>Säumnisgebühren</b>	<b>je Verfahren</b>	
7.1.	verspätete Rückmeldung	wie bisher	10,00 €
7.2.	verspätete Prüfungsanmeldung	wie bisher	10,00 €
<b>8.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>		

8.1.	Zweitausstellung einer Chipkarte bei technischem Fehler der Karte	je Ausstellung	keine Gebühr
8.2	Gebühr bei Bankrückbuchungen im OnlineRückmelde-Verfahren	je Rückbuchung	33,00 €
<b>9.</b>	<b>Bibliotheksgebühren</b>		
<b>9.1</b>	<b>Bibliotheksausweise</b>		
9.1.1	Ausstellung eines Bibliotheksausweises in Chipkartenform für externe Kunden	je Ausweis	10,00 €
9.1.2	Neuausstellung eines Bibliotheksausweises	je Ausweis	10,00 €
<b>9.2</b>	<b>Mahn- und Überschreitungsgebühren</b>		
9.2.1	1. Mahnung	je überzogene Medieneinheit bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät	1,50 €
9.2.2	2. Mahnung	je überzogene Medieneinheit zusätzlich bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät	5,00 €
9.2.3	3. Mahnung	je überzogene Medieneinheit zusätzlich bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät	10,00 €
9.2.4	4. Mahnung	je überzogene Medieneinheit zusätzlich bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät	10,00 €
9.2.5	1. Aufforderung zur Zahlung von Entgelten	Pro Schreiben	5,00 €
9.2.6	2. Aufforderung zur Zahlung von Entgelten	Pro Schreiben	5,00 €
9.2.7	3. Aufforderung zur Zahlung von Entgelten	Pro Schreiben	10,00 €
9.2.8	Kurzausleihe	je überzogene Medieneinheit bzw. je überzogenes medientechnisches Gerät und angefangenem Öffnungstag	3,00 €
<b>9.3</b>	<b>Fernleihe</b>		
9.3.1	Fernleihe	je bestelltes Medium	1,50 €
<b>9.4</b>	<b>Ersatzbeschaffungen/ Beschädigungen</b>		

9.4.1	Neubeschaffung bei Verlust, Beschädigung oder bei Nichtrückgabe nach der 4. Mahnung etc.	Wiederbeschaffungspreis zzgl. Bearbeitungsgebühr je Medieneinheit bzw. je medientechnisches Gerät. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch dann, wenn Medien oder medientechnische Geräte nicht mehr beschafft werden können.  Gebührenanspruch und Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien oder medientechnische Geräte nicht berührt.	Wiederbeschaffungspreis zzgl. 20,00 € Bearbeitungs-gebühr je Medieneinheit bzw. je medientechnisches Gerät
<b>9.4</b>	<b>Ersatzbeschaffungen/ Beschädigungen</b>		
9.4.2	Reparatur bzw. Instandsetzung von medientechnischen Geräten	Kosten für Reparatur bzw. Instandsetzung zzgl. Bearbeitungsgebühr je medientechnisches Gerät  Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.	tatsächlicher Aufwand zzgl. 20,00 € Bearbeitungsgebühr je medientechnisches Gerät
9.4.3	Verlust von Mediendatenträgern	Wiederbeschaffungspreis je Mediendatenträger	tatsächlicher Aufwand, mindestens 2,50 €
<b>9.5.</b>	<b>Kopien</b>		
9.5.1	A4 Kopien	pro Seite	aktueller Preis der Hausdruckerei pro Seite zzgl. MwSt.  (ggf. abgerundet auf volle 0,05 € bzw. 0,10 €)
9.5.2	A3 Kopien	pro Seite	aktueller Preis der Hausdruckerei pro Seite zzgl. MwSt.  (ggf. abgerundet auf volle 0,05 € bzw. 0,10 €)
<b>9.6</b>	<b>Schließfächer</b>		
9.6.1	Schlüssel für Schließfächer	je überzogenem Schlüssel und angefangenem Öffnungstag	3,00 €

9.6.2	Neubeschaffung von Schließfachschlüsseln bei Nichtrückgabe oder Verlust, Austausch von Schließfachschlössern bei Beschädigung	Bearbeitungsgebühr je auszutauschendem Schlüssel bzw. Schloss  Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.	20,00 €
<b>9.7.</b>	<b>Sonstiges</b>		
9.7.1	Sonstige Auslagen für besondere Dienstleistungen (z.B. Postgebühren, Fernleihe, Informationsleistungen mittels DFÜ, Anfragen bei Behörden, Entgelte Dritter usw.)	spezielle und fremde Auslagen	in der anfallenden Höhe
<b>10.</b>	<b>Kosten für Sprachtests</b>		
10.1	Test DaF	je Teilnehmer	195,00 €
	(Test Deutsch als Fremdsprache, Pflichtnachweis für Nicht-Deutsche Studierende, die sich an der Hochschule Aalen immatrikulieren wollen)		
10.2	Test AS  (Studierfähigkeitstest für ausländische Studierende)	je Teilnehmer	110,00 €
10.3	TOEIC Test  (Test of English for International Communication, Nachweis englischer Sprachkenntnisse)	interne Teilnehmer (Studierende, Studienbewerber)	100,00 €
10.4	TOEIC Test  (Test of English for International Communication, Nachweis englischer Sprachkenntnisse)	externe Teilnehmer	130,00 €
10.5	OnSet  (Deutsch-Einstufungs-Test)	interne Teilnehmer (Studierende, Studienbewerber)	12,00 €
10.6	OnSet  (Deutsch-Einstufungs-Test)	externe Teilnehmer	14,00 €
10.7	Mondiale  (Technical Englisch Test)	interne Teilnehmer (Studierende, Studienbewerber)	110,00 €
10.8	Mondiale  (Technical Englisch Test)	externe Teilnehmer	140,00 €
10.9	Oxford-Placement-Test	interne Teilnehmer (Studierende, Studienbewerber)	10,00 €

10.10	Oxford-Placement-Test	externe Teilnehmer	12,00 €
-------	-----------------------	--------------------	---------

#### **Zu 4.1. – 4.2.**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Teilnahme am Kurs fällig. Gebühren für außercurriculare Angebote werden bei Nichtzustandekommen des Kurses erstattet. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

#### **Zu 5.1. – 5.2**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung / zum Test / zur Teilnahme fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

#### **Zu 6.1. – 6.4.**

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

#### **Zu 7.1. – 7.2.**

Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

#### **Zu 9.2.1 – 9.2.5:**

Sofern die Leihfrist überschritten wird, erfolgt die Erhebung von Säumnisgebühren. Bei den Säumnisgebühren ist zu beachten, dass es sich nicht um Mahn-, sondern um Überschreitungsgebühren handelt. Das heißt, dass diese Gebühren völlig unabhängig vom Versenden eines Mahnschreibens durch bloße Überschreitung der Leihfrist anfallen.

Gebühren für die zweite bis vierte Säumnisstufe werden jeweils zusätzlich zu den vorangegangenen Säumnisstufen fällig. Die Gebühren sind mit der Eintragung in das Benutzerkonto fällig.

#### **Zu 9.2.5:**

Die Gebühr für Fristüberschreitungen bei Kurzausleihen wird für jeden angefangenen Öffnungstag fällig. Sie ist mit der Eintragung in das Benutzerkonto fällig.

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.

## **Anlage 2**

### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Aalen**

#### **§ 1 Bereitstellung von Räumen und Flächen**

- (1) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumen und Flächen besteht nicht. Eine Bereitstellung ist nur möglich, wenn keine Beeinträchtigung des Hochschul- und Verwaltungsbetriebes stattfindet. Alle Räume und/oder Flächen werden über Ganztagesgebühren abgerechnet, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer.
- (2) Zuständig für die kurzzeitige Bereitstellung an Dritte ist die Zentralverwaltung der Hochschule in Abstimmung mit dem Rektorat. Für eine langfristige Bereitstellung ist das Gebäudemanagement in Abstimmung mit dem Rektorat zuständig. Eine langfristige Bereitstellung liegt ab einer Nutzungsdauer von mehr als 5 Werktagen vor.
- (3) Für die Bereitstellung werden Nutzungsentgelte gemäß des anhängenden Entgeltverzeichnisses erhoben. Bei allen Entgelten handelt es sich um Nettopreise zzgl. eventuell anfallender gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
- (4) Die im Entgeltverzeichnis dargestellten Kosten beinhalten nur die Raum- und/oder Flächennutzung. Die Kosten für zusätzlich bereit gestelltes Personal (z.B. Techniker, Hausmeister) sowie zusätzlich bereitgestellte technische Ausstattung (z.B. Medientechnik) werden nach Pauschalsätzen festgesetzt. Anfallende weitere Nebenkosten (z.B. Starkstromnutzung) werden ebenfalls als Pauschalbeträge festgesetzt.
- (5) Die technische Betreuung der Nutzung sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind einzelvertraglich zu regeln.
- (6) Stornogebühren werden nicht erhoben.
- (7) Eine Entgeltbefreiung tritt grundsätzlich nicht ein, soweit die Veranstalter berechtigt sind, die Entgelte Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (8) Auf die Erhebung des üblichen Nutzungsentgelts kann verzichtet werden bei der Überlassung an:
  - Landesdienststellen und -einrichtungen;
  - Studierendenwerk – Anstalt des öffentlichen Rechts –;
  - Vereine, mit der Hochschule verbundene Stiftungen und andere Organisationen, deren satzungsmäßiger Zweck bzw. Zielsetzung die Förderung der Hochschule ist;
  - von der Hochschule anerkannte studentische Vereine und anerkannte studentische Organisationen der Hochschule;
  - Aalener Industrie Messe (AIM);
  - Veranstaltungen im Rahmen der Alumni-Arbeit der Hochschule einschließlich Alumni-Treffen.

Auf Antrag und mit Zustimmung des Rektorats, kann bei Veranstaltungen mit ähnlicher Zielsetzung das Rektorat den Mietzins ganz oder teilweise erlassen, wenn das öffentliche Interesse an den Veranstaltungen gegeben ist.

Der Verzicht auf die Kostenfestsetzung bezieht sich lediglich auf das Nutzungsentgelt. Nebenkosten nach Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden weiterhin festgesetzt.

Auf Erhebung des üblichen Entgelts, nicht jedoch der Nebenkosten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

(9) Auf Erhebung des üblichen Entgelts, nicht jedoch der Nebenkosten, kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn bei der Überlassung für Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen oder kulturellen Charakter haben und die nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind. Die Umstände des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

(10) Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen mit der Hochschule kann jeweils ein reduziertes Entgelt vereinbart werden.

(11) Das Nutzungsentgelt kann um bis zu 50 % ermäßigt werden bei

- Veranstaltungen, soweit diese gemeinnützig sind und soweit sie den Aufgaben des § 2 Abs. 2 LHG dienen;
- wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und sonstigen entgeltlichen Veranstaltungen, zu denen Studierende freien oder ermäßigten Eintritt haben;
- entgeltliche Veranstaltungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben organisiert werden (nationale und internationale Kolloquien bzw. Lehrgänge).

## § 2 Entgeltberechnung

(1) Das geschuldete Entgelt für die Nutzung von Räumen liegt bei 2,50 €/m<sup>2</sup> zzgl. anfallender Nebenkosten, welche als Pauschalen abgerechnet und festgesetzt werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind Infostände, für welche bis zu einer Fläche von 2 m<sup>2</sup> pauschal 80,00 € festgesetzt werden. Ab einer Größe von 2 m<sup>2</sup> werden zu dieser Pauschale für jeden weiteren m<sup>2</sup> 2,50 € festgesetzt.

(3) (Außen-)Flächen werden ebenfalls pro m<sup>2</sup> abgerechnet. Das geschuldete Entgelt liegt bei 1,50€/qm.

(4) Eine eventuell notwendige Nutzung von Starkstrom wird zusätzlich pauschal mit 50 € in Rechnung gestellt.

(5) Des Weiteren werden Pauschalen für Reinigungskosten, zusätzliche Technik und Technikbetreuung erhoben. Diese werden mit dem Nutzer im Vorfeld entsprechend besprochen und individuell festgesetzt.